

**Vertrag über die Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und deren Kosten (gemäß § 11
Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.3 BauGB)**

über die Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und deren Kosten

zwischen

- a) der Gemeinde Genthin, vertreten durch ihre Bürgermeisterin

Frau Dagmar Turian

Marktplatz 3

39307 Genthin

und

- b) der Next2Sun Projekt GmbH, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten

Geschäftsführer, Herrn Markus Probst

Franz-Meguini-Straße 10a

66763 Dillingen/Saar

– Vorhabenträger –

Vorbemerkungen:

Die Gemeinde beabsichtigt die Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans, um hiermit die Nutzung der Grundstücke Gemarkung Genthin Flur 16, Flurstücke 10047, 10012, 208/13, 7/3, 7/7, 7/8, 7/25, 10026, 10010, 231/20, 190/50, 150/6, 47, 16/1, 7/26, 7/19 für Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Der Vorhabenträger erklärt, zu einer derartigen Nutzung einschließlich aller hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage zu sein.

Mit diesem Vertrag soll sichergestellt werden, dass die für die vorgenannte Nutzung erforderlichen städtebaulichen Planungen einschließlich eines eventuell erforderlichen Zielabweichungsverfahrens und Umweltberichts ausgearbeitet werden und sämtliche Kosten hierfür – soweit gesetzlich zulässig – vom Vorhabenträger übernommen werden.

§ 1 Verpflichtung zur Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, für die Grundstücke Gemarkung Genthin Flur 16, Flurstücke 10047, 10012, 208/13, 7/3, 7/7, 7/8, 7/25, 10026, 10010, 231/20, 190/50, 150/6, 47, 16/1, 7/26, 7/19 auf eigene Kosten sämtliche städtebaulichen Planungen sowie erforderlichenfalls einen Umweltbericht, jeweils soweit für eine Nutzung dieser Grundstücke für Photovoltaikanlagen erforderlich, auszuarbeiten bzw. durch hierfür geeignete Planungsbüros ausarbeiten zu lassen. Dies beinhaltet die Ausarbeitung der Planungen für die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans in der Kommune. Sofern für die Änderung des Flächennutzungsplans ein Zielabweichungsverfahren vorgeschaltet werden muss, ist der Vorhabenträger ebenso verpflichtet die Kosten dafür zu tragen.

§ 2 Pflicht zur Kostentragung

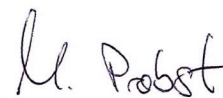
Der Vorhabenträger ist zudem – soweit dies im Rahmen von § 11 BauGB zulässig ist - verpflichtet, auf Anforderung der Gemeinde die Kosten zu tragen, die der Gemeinde für die städtebaulichen Planungen sowie den Umweltbericht gemäß § 1 entstehen.

§ 3 Kein Rechtsanspruch auf städtebauliche Planung

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Rechtsanspruch auf die Änderung eines Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht. Das Risiko, dass der Erlass der für die Nutzung gemäß § 1 erforderlichen Satzungen nicht zum Abschluss kommt oder diese Satzungen mit Erfolg angefochten werden, verbleibt beim Vorhabenträger.

Genthin, den

Dillingen, den 19.02.2025



Unterschrift Frau Bürgermeisterin Turian

Next2Sun Projekt GmbH